

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)**

– Drucksachen 19/29764, 19/19/30512, 19/30529 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Juni 2021 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 3 (§ 3 Satz 2 und
Satz 3 GaFinHG)

In Artikel 3 ist § 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „dient, soweit dadurch zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden.“ durch das Wort „dient.“ zu ersetzen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

2. Zu Artikel 3 (§ 4 Satz 2 – neu – GaFinHG)

In Artikel 3 ist dem § 4 folgender Satz anzufügen:

„Die Eigenmittel freier Träger können auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Folgeänderung:

In Artikel 3 sind in § 7 Absatz 2 in Satz 1 nach dem Wort „Gemeindeverbände“ die Wörter „sowie der freier Träger von Schulen und Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch“ einzufügen.

3. Der Bundesrat stellt fest, dass ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter für Länder und Kommunen erhebliche und dauerhafte Kostenfolgen in Milliardenhöhe mit sich bringen wird. Das gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Deutsche Jugendinstitut (DJI) schätzt allein die Investitionskosten für die zusätzlich benötigten Plätze auf bundesweit bis zu 7,5 Milliarden Euro. Gleiches gilt für die dauerhaft entstehenden Betriebskosten, die nach Schätzung des DJI bei Vollauslastung etwa 4,5 Milliarden Euro jährlich aufwachsend betragen werden. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Erwartungen an den voraussichtlichen Erfüllungsaufwand bleiben hinter diesen Schätzungen des DJI zum Gesamtbedarf zurück. Um eine Unterfinanzierung des Vorhabens zulasten der Länder zu verhindern, ist es zwingend erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren von realistisch ermittelten Erfüllungsaufwänden auszugehen.
4. Der Bundesrat fordert, dass der Kofinanzierungsanteil der Länder in Bezug auf die Investitionskosten von 50 Prozent entsprechend dem Kofinanzierungsanteil bei den Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zumindest auf 30 Prozent abgesenkt wird.
5. Ferner ist es aus Sicht des Bundesrates aufgrund der ohnehin schon hohen finanziellen Belastung der Länder zwingend erforderlich, dass neben dem Finanzierungsbeitrag der Kommunen auch Finanzierungsanteile Dritter auf den Kofinanzierungsanteil der Länder bei den Investitionskosten angerechnet werden dürfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Hinsichtlich der Betriebskosten fordert der Bundesrat zudem eine dynamisierte hälftige Kostenbeteiligung des Bundes an dem realistisch geschätzten Gesamtbedarf in Höhe von jährlich 4,5 Milliarden Euro im Endausbau zuzüglich der anfallenden Kostensteigerungen durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

§ 3 GaFinHG knüpft die Verwendung der Mittel an Investitionen, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden. Unter zusätzlichen Plätzen werden solche verstanden, die neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.

Diese, offenbar aus dem Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung übernommene Formulierung führt den Fördergegenstand des „qualitativen Ausbau“ äußerst eng und ist insbesondere für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen in Schulgebäuden nicht tauglich. In Ländern, die aufgrund erheblicher eigener Anstrengungen in der Vergangenheit bereits über vergleichsweise hohe Betreuungsquoten verfügen, wird der Fokus vermehrt auf der qualitativen Verbesserung der Betreuungssituation liegen. Dies setzt aber keineswegs immer eine räumliche Erweiterung der Schule oder Horteinrichtung voraus. Folgerichtig ist auch in der bereits beschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder die Verwendung der Finanzhilfen nicht an die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze oder zusätzlicher Raumkapazitäten der Betreuungsumgebung geknüpft.

Zu Ziffer 2:

Die freien Träger von Schulen und Tagesstätten für Kinder mit Ganztagsangeboten für Grundschulkinder werden zum Beispiel durch die Privatschulfinanzierung des Landes finanziert. Freie Träger tragen mit ihren Angeboten zur Erfüllung des Rechtsanspruches bei. Vorgesehen ist, dass die Finanzhilfen des Bundes auch für Investitionsmaßnahmen an Einrichtungen in freier Trägerschaft verwendet werden können. Die Eigenanteile dieser Träger sollen hingegen nicht als Kofinanzierungsanteile der Länder anerkannt werden. Im Rahmen des „DigitalPaktes Schule“ werden Finanzhilfen auf der gleichen verfassungsrechtlichen Grundlage (Artikel 104c Grundgesetz) gewährt. Dort sind die Eigenanteile freier Träger als Konfinanzierungsanteil der Länder anrechenbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.